

126. Hat das Beschwerdegericht, welches auf die Beschwerde gegen den Erlaß einer einstweiligen Verfügung ablehnenden Beschluß mündliche Verhandlung angeordnet hat, beim Nichtverhandeln des Antragstellers über die Beschwerde durch Versäumnisurteil zu entscheiden? Beschwerde gegen solches Urteil.

I. Civilsenat. Beschl. v. 29. Januar 1898 i. S. S. (Bekl.) w. G. (Kl.).
Beschw.-Rep. I. 6/98.

I. Kammergericht Berlin.

Die Frage ist bejaht aus den nachfolgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Klägerin hat . . . Klage erhoben auf Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung von störenden Eingriffen in das der Klägerin als Inhaberin des Patentes Nr. 69045 zustehende Schutzrecht. Nach Zustellung der Klage hat Klägerin bei dem Prozeßgerichte den Erlaß einer einstweiligen Verfügung dahin beantragt, daß der Beklagten untersagt werde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites gewisse, näher bezeichnete Filter, wie die zur Herstellung solcher Filter dienenden Pressen gewerbsmäßig herzustellen, feilzubieten, zu verkaufen und zu benutzen. Das Prozeßgericht hat ohne vor-

gängige mündliche Verhandlung durch Beschluß vom 18. November 1897 den Erlaß der einstweiligen Verfügung abgelehnt. Gegen diesen Beschluß hat Klägerin durch Schriftsatz vom 13. November 1897 Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdegericht hat durch Beschluß vom 24. November 1897 mündliche Verhandlung vor dem Beschwerdegerichte über den Antrag der Klägerin auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung angeordnet. In dem am 12. Januar 1898 anstehenden Termine zur mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin einen Vertagungsantrag gestellt, weil er auf einen Schriftsatz der Beklagten vom 8. Januar 1898 keine Erklärungen abgeben könne, und, nachdem dieser Antrag abgelehnt worden, erklärt, daß er nicht verhandeln könne. Hierauf hat der Vertreter der Beklagten den Antrag verlesen, eventuell im Wege des Versäumnisverfahrens, die gegen den Beschluß des Landgerichtes eingelegte Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen, indem er ausführte, daß in erster Linie die materielle Zurückweisung der Beschwerde geboten sei und erbeten werde. Das Beschwerdegericht hat durch Versäumnisurteil vom 12. Januar 1898 die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die weitere Beschwerde der Beklagten mit dem Antrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung durch materielle Entscheidung die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin sucht auszuführen, daß die Auffassung, von der das Kammergericht bei der Behandlung der Sache ausgegangen sei, nicht gerechtfertigt erscheine. Die Beschwerde über einen Beschluß, durch den der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung abgelehnt ist, sei im Beschwerdewege zu erledigen. Das Verfahren bleibe ein Beschwerdeverfahren auch dann, wenn das Beschwerdegericht mündliche Verhandlung anordne. Das Beschwerdeverfahren aber sei ein dem Parteibetriebe entzogenes Offizialverfahren, in welchem ein Versäumnisurteil nicht ergehen könne. Die Entscheidung des Kammergerichtes sei demnach, ungeachtet ihrer Bezeichnung, ein Beschluß und daher durch weitere Beschwerde anfechtbar.

Diese Ausführungen können nicht für zutreffend erachtet werden. Wenn das gemäß § 816 C.P.D. für den Erlaß der einstweiligen Verfügung zuständige Gericht vorgängige mündliche Verhandlung anordnet, so finden für das weitere Verfahren die Grundsätze des Civilprozesses, insbesondere auch die Vorschriften über das Versäumnis-

verfahren, Anwendung. Das ergibt sich aus der Bestimmung des § 802 Abs. 1 vgl. mit § 815 C.P.D., nach welcher in einem solchen Falle die Entscheidung durch Endurteil ergehen soll. Mit dieser in der Doktrin vorherrschenden Anschauung will sich anscheinend auch die Beschwerdeführerin nicht in Widerspruch setzen. Unstatthaft erscheint ihr nur, daß nach dem Standpunkte des Kammergerichtes das Beschwerdegericht über einen im Wege der Beschwerde angefochtenen Beschluß durch Urteil entscheidet, sowie ferner, daß hiernach ein Urteil zweiter Instanz von einem Gerichte ergeht, welches mit der Hauptsache gar nicht befaßt ist. Es ist anzuerkennen, daß die Auffassung des Kammergerichtes derartige Anomalien im Gefolge hat. Zuzustimmen ist aber dem Kammergerichte darin, daß die Entscheidung über die Beschwerde gegen den die Erlassung einer einstweiligen Verfügung ablehnenden Beschluß auch eine Entscheidung über das Gesuch auf Erlaß der einstweiligen Verfügung selbst ist, und daß daher die bestimmte, allgemein lautende Vorschrift des § 802 Abs. 1 a. a. D. auch in diesem Falle Platz greifen muß. Übrigens führt die von der Beschwerdeführerin vertretene Ansicht keineswegs zu befriedigenderen Ergebnissen.

Das Reichsgericht hat die Auffassung des Kammergerichtes bereits in dem in der angefochtenen Entscheidung citierten Urteile vom 21. April 1892 gebilligt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 Nr. 106 S. 402, und hält dieselbe auch bei erneuter Prüfung für gerechtfertigt.

Ist es hiernach korrekt, daß das Kammergericht über die Beschwerde der Klägerin durch Endurteil entschieden hat, so ist die weitere Beschwerde der Beklagten unzulässig, und es bedarf keiner Erörterung, ob die Statthaftigkeit der weiteren Beschwerde nicht schon deswegen zu verneinen ist, weil die angefochtene Entscheidung vom Kammergerichte, gleichviel ob mit Recht, oder mit Unrecht, als Endurteil erlassen ist.“. . .